



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZB 251/08

vom

2. Dezember 2008

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richter Raebel und Prof. Dr. Kayser, die Richterin Lohmann und den Richter Dr. Pape

am 2. Dezember 2008

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 1. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz vom 2. Oktober 2008 wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

Gründe:

1 Die Eingabe des Beklagten vom 17. Oktober 2008 ist als Rechtsbeschwerde auszulegen und als solche gemäß § 522 Abs. 1 Satz 4, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO statthaft, aber nach § 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen, weil sie entgegen § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist.

2 Auch ein rechtzeitig eingelegter Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hätte keinen Erfolg haben können, weil die Rechtsbeschwerde in der Sache aussichtslos ist (§ 114 Satz 1 ZPO). Das Landgericht hat die von dem

Beklagten persönlich eingelegte Berufung mit Recht als unzulässig verworfen  
(§ 522 Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Ganter

Raebel

Kayser

Lohmann

Pape

Vorinstanzen:

AG Germersheim, Entscheidung vom 12.08.2008 - 3 C 171/08 -

LG Landau, Entscheidung vom 02.10.2008 - 1 S 215/08 -